

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 1

Artikel: Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht
Autor: C.K.-H. / Brüstlein
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht.

Von Fr. Dr. jur. Brüstlein.

IV. und V. Vortrag.

In ihren beiden letzten Vorträgen verbreitete sich Fr. Dr. Brüstlein über die einzelnen Vertragsarten, speziell über die wichtigsten, den Kauf-, Miet- und Dienstvertrag.

Der Kaufvertrag ist ein zweiseitiger. Der Verkäufer hat die Ware zu den übereingekommenen Bedingungen zu liefern, der Käufer muss den Kaufpreis dafür bezahlen. Der Verkäufer haftet für etwaige Mängel der Kaufsache freilich nur dann, wenn diese wegen der nun mangelnden Eigenschaften gekauft wurde, oder wenn durch den Fehler die Sache ihren Zweck nicht erfüllt, der Gebrauch derselben unmöglich ist. Die Mängelrüge muss sofort nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden, in wichtigen Fällen ist es am besten, wenn man die Ware durch den Audienzrichter untersuchen lässt. Von auswärts gekommene mangelhafte Ware darf ohne Instruktionen des Verkäufers nicht sofort wieder zurückgeschickt werden, weil unter Umständen derselbe in dem gleichen Orte Abnehmer finden könnte. Waren, welche rasch verderben, können auch mit Mithilfe einer amtlichen Stelle versteigert werden.

Der Ersatz für mangelhafte Ware kann auf dreifache Weise geschehen, 1. durch Reduktion des Preises, hauptsächlich bei solchen Kaufobjekten, die nur an Wert verloren haben, nicht aber unbrauchbar geworden sind, 2. durch Zurückgabe bei gänzlicher Unbrauchbarkeit und 3. durch Umtausch gegen tadellose Ware bei vertretbaren Sachen, wie Lebensmitteln etc.

Die Klage auf Ersatz wegen Mängeln verjährt in einem Jahre nach Ablieferung der Sache.

Gleichwie der Verkäufer Pflichten hat, so auch der Käufer. Letzterer muss den Kaufpreis bezahlen, wenn die Ware fröhzeitig und recht geliefert wurde. Wurde kein Preis vereinbart, so ist der Käufer zur Entrichtung des mittleren Marktpreises verpflichtet. Ist für Waren, für die ein Marktpreis nicht besteht, kein Preis im Vertrag angegeben, so ist der Vertrag ungültig. Gibt der Verkäufer Ware auf Kredit, so darf er diese dem Käufer nicht mehr zurückverlangen, auch wenn er nicht bezahlt, es sei denn, dass das Eigentumsrecht im Vertrag extra vorbehalten ist. Für den Verkäufer hat diese Bestimmung grosse Bedeutung, denn je nach der Abmachung hat er im Falle des Konkurses des Käufers ein blosses Forderungsrecht oder Eigentumsanspruch. Bei Überlassung der Sache auf Kredit ohne Vorbehalt ist diese Eigentum des Konkursiten.

Im Entwurf zum neuen Obligationenrecht bestehen Bestimmungen über Vorkauf- und Rückkaufsrecht. Wer einem andern das Vorkaufsrecht einräumt, muss ihm die Sache im Falle eines Verkaufes zuerst anbieten. Auf der andern Seite kann sich jemand, der in misslichen Verhältnissen sich gezwungen sieht, etwas zu verkaufen, das Recht vorbehalten, die Sache zurückzukaufen. Dieses Recht erlischt aber in 10 Jahren.

Eine zweite wichtige Vertragsart ist der Mietvertrag. Auch dieser ist zweiseitig. Der Vermieter überlässt dem Mieter eine Sache zum Gebrauch, und der Mieter zahlt dafür den Mietzins. Der Mietvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; nur dann ist ein schriftlicher Vertrag notwendig, wenn die darin enthaltenen Bestimmungen von den gesetzlichen abweichen. Der Vermieter hat das Mietobjekt in ordentlichem Zustande abzugeben und bei eintretender Schadhaftigkeit es zu reparieren. Kommt er seinen Pflichten nicht nach, so kann der Mieter den Vertrag lösen und Schadenersatz verlangen. Ist z. B. eine gemietete

Wohnung sehr feucht, so kann der Mieter sofort ausziehen, oder er kann Reduktion des Mietpreises verlangen.

Der Mieter seinerseits ist verpflichtet, die gemietete Sache in gutem Zustande zu erhalten und pünktlich den Mietzins zu bezahlen. Es ist oft gut, wenn man durch den Audienzrichter den Zustand des Mietobjekts feststellen lässt. Behandelt der Mieter die Sache nicht recht, so kann der Vermieter von einem Tag auf den andern vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Auch ist der Mieter verpflichtet, Anzeige zu machen, wenn etwas reparaturbedürftig ist, sonst hat er die Kosten eines etwaigen Schadens zu tragen.

Hat jemand eine Wohnung gemietet und kann sie aus irgend einem Grunde nicht beziehen, so hat er Schadenersatz zu leisten. Ist eine Wohnung auf mehrere Jahre gemietet, so kann gekündigt werden unter Innehaltung der gesetzlichen Frist, doch hat der Mieter zum laufenden Mietzins noch einen halben Jahreszins zu bezahlen; nur beim Tode des Mieters fällt die letztere Entschädigung an den Vermieter weg. Wird das Haus, worin die Wohnung gemietet wurde, verkauft, so braucht sich der neue Eigentümer an den Vertrag nicht zu halten, Kauf bricht Miete, es sei denn, dass er die Mietverträge mit übernommen hat.

Alle Mietverträge werden durch Kündigung beendet. Die Frist zur Kündigung ist bei grösseren Mietobjekten (Wohnung, Werkstätten etc.) drei Monate auf Ende eines halben Jahres, für möblierte Zimmer 14 Tage auf Ende einer monatlichen Mietsdauer; alles andere kann immer gekündigt werden durch eine vorangehende dreitägige Kündigung.

Schuldet der Mieter dem Vermieter beim Ausziehen noch Zins, so hat dieser ein Retentionsrecht an den Möbeln; auch die Sachen von Aftermiatern kann er mit Beschlag beladen, wenn ihm nicht früher ausdrücklich mitgeteilt wurde, dass der Aftermieter Eigentümer ist.

Für die Pacht gelten dieselben Bestimmungen wie für den Mietvertrag.

Der letzte Vertrag, den die Referentin besprach, ist der Dienstvertrag. Da im bestehenden Obligationenrecht nur 11 Paragraphen dieses Verhältnisses gesetzlich regeln, so behandelte sie hauptsächlich den Entwurf zum revidierten Obligationenrecht. Jetzt herrscht freie Vereinbarung, so dass der Stärkere dem Schwächeren die Bedingungen aufzwingen kann. Das Gesetz muss aber den Schwächeren schützen, und im Entwurf ist dieser Schutz nun viel mehr zur Geltung gekommen.

Ein Dienstvertrag kommt zu stande, wenn eine Person, der Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber sich verpflichtet, für bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt Dienste zu leisten. Dienstboten, Arbeiter, eidgenössische Beamte, Lehrer, Ärzte von Anstalten etc. stehen im Dienstverhältnis. Der Dienstpflichtige muss die Dienste persönlich leisten; umgekehrt kann auch vom Arbeitgeber verlangt werden, dass er seine Rechte nicht auf Dritte überträgt. Der Lohn kann entweder nach der Zeit der Arbeitsleistung oder nach der geleisteten Arbeit bemessen werden. Nach dem Entwurf ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Stücklohn- oder Akkordarbeiter Arbeit zu geben, auch bei flauem Geschäftsgang oder ihm dafür Ersatz zu leisten. Der Zahltag richtet sich nach der Kündigungsfrist; der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer, wenn er in Not gerät, Vorschüsse gewähren, falls er selber es tun kann; diese Vorschüsse richten sich nach dem Mass der geleisteten Arbeit. Ferner muss der Arbeitgeber auch dann den Lohn auszahlen, wenn der Dienstpflichtige für kürzere Zeit krank oder im Militärdienst abwesend ist. Diese Bestimmung gilt aber nur für auf längere Zeit vereinbarte Dienstverhältnisse, nach dem Entwurf nun auch bei längerem Bestehen desselben.

Arbeiter, die im Hause des Dienstgebers wohnen, haben, wenn sie auf kürzere Zeit unverschuldeter Weise arbeitsunfähig werden, Anspruch auf Verpflegung und kostenlose ärztliche Behandlung von Seiten des Dienstgebers. Allfällige Mehrarbeit hat der Arbeitnehmer zu leisten, wenn sie das Mass seiner Kräfte nicht übersteigt. Dafür darf er nach dem Entwurf Lohn beanspruchen, der höher sein soll als der gewöhnliche. Ein Meister ist verpflichtet, seinen Lehrling fachgemäß zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, Kurse zu besuchen. Der Dienstherr muss das Werkzeug und das Arbeitsmaterial liefern, auch muss er für gesunde Arbeitsräume sorgen und, wenn nötig, Schutzvorrichtungen anbringen.

Was die Kündigung anbetrifft, so gelten bei einem nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis die gesetzlichen Vorschriften; meistens wird die Kündigungsfrist vertraglich festgesetzt. Für Dienstboten gilt 14tägige Frist. Ausserdem werden die ersten 14 Tage nach der Anstellung vom Dienstboten und Gesellen als Probezeit betrachtet, während welcher das Verhältnis durch dreitägige Kündigung aufgelöst werden kann. Nach dem Entwurf hat man die Möglichkeit, für alle Dienstverhältnisse eine Probezeit zu vereinbaren, die nicht länger sein darf als zwei Monate, mit einer Kündigungsfrist von acht Tagen je auf Ende einer Woche.

Bei wichtigen Gründen, wenn z. B. eine Partei dem Vertrage nicht nachkommt, kann der Vertrag ohne Kündigung aufgelöst werden, wobei der unschuldige Teil überdies noch Anspruch auf Schadenersatz hat.

Bei Dienstverhältnissen, wo der Arbeitnehmer in die Geschäftsgeheimnisse des Betriebes eingeführt wird, kann er beim Austritt aus dem Geschäft verpflichtet werden, weder ein gleiches zu gründen, noch in ein solches einzutreten, damit er das Geschäft, dem er angehörte, nicht schädigt. Es muss allerdings diese Konkurrenzklause zeitlich und örtlich begrenzt sein. Übertritt der Betreffende das Verbot, so hat er eine Strafsumme zu bezahlen. Er kann sich übrigens durch Bezahlung der Konventionalstrafe von Anfang an von dieser Klausel befreien.

Der Entwurf zum Obligationenrecht scheint Einigen zu weitherzig, und es haben Sektionen des schweiz. Handels- und Industrievereins Anträge auf Einschränkung des Schutzes der Arbeitnehmer eingereicht.

Die Rednerin betonte am Schlusse mit Recht, wie notwendig es sei, sich den Mächtigeren gegenüber zu wehren und genaue gesetzliche Bestimmungen für alle diese Verhältnisse zu erkämpfen.

Es ist wirklich sehr schade, dass diese Vorträge, besonders gegen den Schluss hin, nicht besser besucht waren; es hat Fr. Dr. Brüstlein es verstanden, ein klares und übersichtliches Bild von diesem weiten Gebiet zu entwerfen. Dabei hat sie sich beflissen, so gemeinverständlich als möglich die Sache vorzutragen, so dass auch der am wenigsten Eingeweihte mit grossem Gewinn an dieser Vortragsserie teilgenommen hat.

C. K.-H.

Oeuvre de Miss Hobhouse parmi les jeunes filles Boers. Second rapport.

Die Erwartungen, welche Miss Hobhouse an ihr Unternehmen knüpfte, das sie nach dem Burenkriege trotz aller Schwierigkeiten so frisch entschlossen an die Hand nahm, scheinen glänzend in Erfüllung zu gehen; denn zukunftsfröh lautet dieser 2. Bericht.

Dank dem von Miss Hobhouse eingeführten Spinnrad haben sich die Buren aus dem Elend emporgeschwungen und fangen an, im Hinblick auf die neue, segensreiche Industrie, viel Sorgfalt und Umsicht dem Rohmaterial, der

Wolle, dem Hanf und nun auch der Baumwolle zuzuwenden; auch Versuche, die Werkstühle und Spinnräder selber herzustellen, werden gemacht.

Die Spinnerinnen und Weberinnen selbst sind aus dem Stadium des Tastens glücklich heraus, und schon trachtet man nach kunstvollerer Arbeit. — Man glaubt, dass in den sesshafteren Teilen Südafrikas eine blühende Industrie erstehen werde. Auch auf dem Lande konstatiert man ein allmähliches Vordringen dieser Industrie. Sogar die Regierung fängt an, die grosse Bedeutung derselben für Südafrika zu erkennen, und sucht sie durch eine staatliche Subvention zu fördern. Es wird auch die Weberei nächstens aus Johannesburg nach Pretoria, der Hauptstadt der Kolonie, verlegt werden.

Trotz dieses Aufschwungs ist aber immer noch die Mitarbeit und Hülfe Anderer dringend notwendig, und immer noch werden Gaben, die bis jetzt auch aus der Schweiz sehr reichlich geflossen sind, dankbar entgegengenommen.

C. K. H.

Bücherschau.

Näher zum Ideal! von Frau Ad. Hoffmann, Genf, Agentur des Rauen Hauses, Hamburg. Dieses Mädchenbuch, wie es die Verfasserin nennt, ist eine außerordentlich erfreuliche Erscheinung und entspricht einem Bedürfnis, wie es von Vielen, die das Heil der Zukunft in der heranwachsenden Jugend erblicken, schon längst empfunden wurde. Immer mehr kommt es allgemein zum Bewusstsein, dass „nur ein Mädchen“ kein so unwichtiges Wesen auf der Welt ist, sondern dass im Gegen teil das Wohl oder Wehe der heutigen und zukünftigen Generation von der Art abhängt, wie es sein Leben auffasst, und wie es seiner ihm vom Schöpfer zugewiesenen Aufgabe gerecht wird. Wie ungemein wichtig ist es daher, dass ein junges Mädchen, sobald es die Kinderschuhe ausgezogen hat und nun an der Schwelle des ernsten Lebens steht — ohne freilich diesen Ernst schon ganz fassen zu können — von all den vielen Wegen, die sich ihm eröffnen und die alle das erschneite Glück verheißen, den richtigen, der zum einzigen wahren Glück führt, erkennen lerne und ihn einschlage, damit es nicht kostbare Jahre seines Lebens damit verliert, unrichtige Wege zu gehen, die zum Verderben führen, von denen es gewöhnlich nur schwer ein „Zurück“ gibt. Dieses Buch ist nun ein Wegweiser, wie es keinen bessern gibt; es sollte jedem Mädchen auf den Lebensweg mitgegeben werden können.

Die Verfasserin ist nicht nur eine tiefe Kennerin des Mädchenherzens mit all seinen Fragen, Ahnungen und Träumen von Glück und Liebe, sie ist auch eine wahrhaft mütterliche Freundin der Jugend, und, was sehr wichtig ist, sie versteht die Zeichen der Zeit und weiss sie zu deuten. Nicht engherzig bleibt sie am alten hängen, ihr Denken ist weit und durchaus modern, sie geht mit der Zeit, bringt aber das ewig Wahre und Unwandelbare des Christentums, das mit seinem Kardinalgebot: „Liebe Gott von ganzem Herzen und Deinen Nächsten wie dich selbst“ alle sozialen Forderungen der Gegenwart umschliesst, in die Neuzeit mit ihren neuen Bedürfnissen und Anschauungen hinein und weiss es fruchtbar zu gestalten.

Freudige Hoffnung schwelt das Herz beim Lesen der kurzen, aber um so tieferen Gedanken, vermischt mit Beispielen aus dem wirklichen Leben, wenn man bedenkt, dass all die jungen Mädchen, die sich den Inhalt dieses Buches zu Herzen nehmen und ihn ins Leben übersetzen, einen ungemein heilsamen Einfluss auf ihre Umgebung und als künftige Mütter auf das kommende Geschlecht auszuüben im Stande sind. Jeder Leserin des Buches sollte es daher Gewissenssache sein, dasselbe in möglichst viele Mädchenhände zu legen, eine Jede hat ja wohl Verwandte, Freunde oder Bekannte, also Möglichkeiten genug, um dieser Pflicht nachzukommen.

A. V.

Das Schwesternhaus vom Roten Kreuz, gegründet vom Verein für freies Christentum, gibt bei Anlass seines 25jährigen Bestehens ein Schriftchen heraus, das einen kurzen Überblick über seine Tätigkeit enthält.

Beschieden hat es angefangen, waren bei der Einweihung doch nur neun Patienten und acht Pflegerinnen. Schwere Stunden sind ihm nicht erspart geblieben, aber emporgeblüht ist es jetzt zu einer Anstalt mit einem Bestand von 111 Schwestern, die teils in den beiden eigenen Krankenhäusern, dem allgemeinen und dem privaten, teils in der Privatkrankenpflege und auf 18 Außenstationen ihrem Dienst versetzen.

Obwohl durch die grossherzige Schenkung des „Forsters“ die lang geplante Gründung des Schwesternheims schon verwirklicht werden konnte, so stehen sie noch vor der Lösung wichtiger Aufgaben, so der Altersversorgung der Schwestern und dem Bau eines allen Anforderungen der modernen Krankenpflege entsprechenden Krankenhauses. Um diese